



Kuchenverkauf

**Versüßen Sie sich die Landtagswahl
mit selbstgebackenen Kuchen**

Der MGV „Frohsinn“ 1863 e.V. Mauer bietet, trotz Corona, bei der Landtagswahl 2021 Kuchen To-Go an.

SONNTAG, 14. MÄRZ 2021 | 14 UHR
im Sängenheim (bei der Feuerwehr), Ringstr. 2
Solange der Vorrat reicht!

LIEFERSERVICE

Auf Bestellung liefern wir Ihnen auch gerne ein Überraschungspaket mit **6 Stück Kuchen für 10 €** zwischen **14 und 15 Uhr** nach Hause.

Kontaktadresse für Lieferservice:

Brigitte Zuber Tel. 0176 82628424 oder 06226 60119
Elke Christophel Tel. 0170 4648829 oder 06226 7466



Gemeinsame Amtliche Bekanntmachungen



Baden-Württemberg

Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus

Mit Beschluss vom 26. Februar 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 1. März 2021 in Kraft.

Änderungen zum 1. März 2021

- Friseurbetriebe und Barbershops, die nach der Handwerksordnung Friseurdienstleistungen erbringen dürfen und entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind, dürfen wieder öffnen. Voraussetzung ist eine vorherige Anmeldung und Reservierung der Kund*innen innerhalb eines Zeitfensters. Erlaubt sind nur Friseurdienstleistungen wie etwa Haare waschen, schneiden, färben und föhnen. Da Bartschneiden oder Rasuren nur im Wege einer face-to-face-Behandlung und ohne Tragen einer medizinischen Maske möglich sind, besteht hier ein erhöhtes Infektionsrisiko. Bartschneiden oder Rasuren, Kosmetische Leistungen sowie Wellnessbehandlungen sind deshalb nicht zulässig. Kund*innen und Angestellte müssen eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen.
- Praktische Fahrausbildung und Fahrprüfung sind wieder möglich. Theorieunterricht ist weiterhin nur online erlaubt. Beim praktischen Fahrunterricht und der praktischen Fahrprüfung müssen alle Fahrzeuginsassen eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt auch bei theoretischen Prüfungen.
- Der Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs, in Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Gartenmärkten und Gartencentern von Bau- und Raiffeisenmärkten ist wieder möglich. Andere Warenbereiche sind abzutrennen. Mischsortimente

dürfen nur angeboten werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil mindestens 60 Prozent beträgt. Es gelten die Hygieneauflagen für den Einzelhandel. Konkret bedeutet das:

- o Angestellte und Kund*innen müssen eine medizinische Maske oder FFP2-/KN95-/N95-Maske tragen. Dies gilt auch in den Außenbereichen, etwa auf Parkplätzen und Zuwegen.
- o In Geschäften mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 Quadratmetern (m²) darf sich maximal eine Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche aufhalten. Für Geschäfte mit mehr als 800 m² Verkaufsfläche gilt ab dem 801. Quadratmeter eine Beschränkung auf eine Kund*in pro 20 m² Verkaufsfläche. So wären das beispielsweise bei 1.200 m² 100 Kund*innen: für die ersten 800 m² 80 Kund*innen und für die weiteren 400 m² dann nochmal 20 Kund*innen.

Weitere Informationen: <https://www.baden-wuerttemberg.de>



Energieberatung ein Service Ihrer GVV- Gemeinden Energiespartipp

Was Sie als Hauseigentümer bei energiesparender Modernisierung oder als Mieter beim Energiesparen und dem damit verbundenen Klimaschutz tun können, erfahren Sie bei einer kompetenten und kostenfreien Initialberatung von der KLiBA. Sie ist eine erste Orientierungshilfe und hilft Ihnen bei der Umsetzung Ihrer Energiesparziele auch mit Hilfe verschiedener staatlicher Fördermöglichkeiten zu folgenden Themen:

- energetische Altbaumodernisierung
- Neubau oder Sanierung zum Energieeffizienzhaus
- Planung eines Passivhauses
- Heizungserneuerung, Erfüllung EWärmeG
- Einsatz von erneuerbaren Energien
- Stromsparmaßnahmen
- Förderung und Zuschuss durch BAFA, KfW, Finanzamt, Land und Kommune

Weitere Informationen über Energienutzung, Wärmeschutz oder Fördermöglichkeiten gibt es bei den KLiBA-Energieberatern. Näheres finden Sie unter den amtlichen Nachrichten Ihrer Gemeinde.

Nutzen Sie die kostenfreie Serviceleistung Ihrer Kommune!

Ämter & Behörden



Baden-Württemberg

Viele weitere Menschen sind ab sofort impfberechtigt

Ab sofort können sich in Baden-Württemberg zusätzlich zu den bisher schon Impfberechtigten zahlreiche weitere Gruppen im Alter von 18 bis einschließlich 64 Jahren für einen Impftermin mit dem Impfstoff von AstraZeneca anmelden. Dazu zählen etwa Menschen mit bestimmten Erkrankungen, Menschen, die enge Kontaktpersonen einer Schwangeren oder bestimmter zu Hause gepflegter Personen sind. Die Terminvereinbarung erfolgt regulär über die zentrale Telefonhotline 116 117 oder insbesondere online:

- <https://www.impfterminservice.de/impftermine>

Die Terminvereinbarung ist ohne ärztliches Zeugnis möglich. Erst im Impfzentrum ist ein ärztliches Zeugnis, das eine der gelisteten Erkrankungen bestätigt, als Nachweis über die Impfberechtigung zwingend erforderlich. Für die Ausstellung durch den Hausarzt oder die Fachärztin bleibt daher bis zum Termin im Impfzentrum Zeit. Das ärztliche Zeugnis ist für die Patientinnen und Patienten kostenfrei.

1. Zusätzlich zu den Berechtigten aus Priorität 1 haben damit folgende Personen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit hoher Priorität ab sofort Anspruch auf eine Schutzimpfung (§ 3 CoronImpfV; STIKO-Stufe 2 und 3):
 - Personen von 18 bis einschließlich 64 Jahre, bei denen ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:
 - Personen mit Trisomie 21.
 - Personen nach Organtransplantation.
 - Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung, insbesondere bipolare Störung, Schizophrenie oder schwere Depression.

Wichtige Telefonnummern**Vorwahl: 0 62 26 (Meckesheim)**

Polizei-Notruf	1 10	Behördenrufnummer	1 15				
Polizeirevier Neckargemünd	0 62 23/9 25 40	Malteser Rhein-Neckar	0 62 22/9 22 50				
Polizei-posten Meckesheim	13 36	Kostenfreie Störungshotline des Gasversorgers (MVV)	0800/290 1000				
Polizei-posten Waibstadt	0 72 63/58 07	Süwag Energie AG, Bammental	0 62 23/963 300 im Störfall 0800/7962787				
Notruf (Feueralarm, Unfälle aller Art, Notarzt)	1 12						
DRK-Krankentransporte	0 62 26/1 92 22						
	Eschelbronn	Lobbach-Wa.	Lobbach-Lo.	Mauer	Meckesheim	Mönchzell	Spechbach
Bürgermeisteramt Fax	95 09-0 95 09-50	95 25-0 95 25-25	95 25-90 95 25-95	92 20-0 92 20-99	92 00-0 92 00-15	13 44	95 00-0 95 00-60
FEUERWEHR Gerätehaus Kommandant Handy	95 09-19 40916	4 06 53	43 33	7 065 78 95 33 01 71/5 34 55 45	99 21 460	67 66	4 12 91 01 73/181 47 52
Wassermeister nach Dienstschluss	01 72/62 34 74 1 0 62 26/4 00 57	07 21/49 97 03 08		0 62 23/9 25 56-0	92 00-82 01 72/62 38 64 4		95 00-12
Schule	4 24 56	4 01 84	-	99 17 68	92 00-70	92 00-90	4 00 35
Bauhof	0 62 26/ 42 95 87	95 25-31 01 72/62 31 51 2		7 398 01 74/97 94 08 2	92 00-80 92 00-81		01 73-51 03 72 9 01 52-55 28 38 06
Forst	01 62/26 46 67 3	01 62 24 20 41 7		01 62/26 46 69 3	01 62/26 46 67 4		01 76/10 40 89 15
Halle	Kultur- und Sportzentrum 4 12 45	Wimmersbachhalle 97 12 10	Maienbachhalle 4 06 66	Turnhalle/ Hallenbad 31 77	Auwiesen-halle 26 75	Lobbachhalle 10 55	Turn- und Festhalle 97 00 18
Verbandsbaubüro des GVV Elsenzthal (u. a. für Schnurgerüstabnahmen)	0 62 26/92 00-51			Bereitschaft der Apotheken:			
Kläranlage Meckesheimer Cent	99 11 88			Freitag, 5.3.	Thomas-Apotheke, Hauptstraße 97 Bammental, Tel. 06223/5757		
Kläranlage Im Hollmuth	0 62 23/97 21 25			Samstag, 6.3.	Hackenberg-Apotheke, Hauptstraße 108/2 Waldwimmersbach, Tel. 06226/4391		
AVR Kommunal GmbH Abfalltelefon	0 72 61/931-0			Sonntag, 7.3.	Kloster-Apotheke, Neckarsteinacher Str. 18 Schönau, Tel. 06228/412		
Ruftaxi-Verkehr Meckesheim/Lobbach				Montag, 8.3.	Apotheke in den Brunnenwiesen, In den Brunnenwiesen, Bammental Tel. 06223/49431		
Taxi Elsenzthal	0 62 26/8862			Dienstag, 9.3.	Markt-Apotheke, Marktplatz 10 Neckargemünd, Tel. 06223/3919		
Sozialstation Elsenzthal	2099			Mittwoch, 10.3.	Stadt-Apotheke, Hauptstraße 12 Schönau, 06228/8241		
Ambulanter Hospizdienst Elsenzthal e.V. Andrea Haasemann	0 62 26/993 40 77 01 525 - 284 58 75			Donnerstag, 11.3.	Brücken-Apotheke, Bahnhofstr. 34 Neckargemünd, Tel. 06223/9 72 84 00		
Ärztliche Bereitschaftsdienste	116 117			Der Bereitschaftsdienst beginnt um 8.30 Uhr des angegebenen Tages und endet um 8.30 Uhr des darauffolgenden Tages.			
Pilzberatung, Peter Reiter	51 15						
Bereitschaft der Zahnärzte Samstags, sonn- und feiertags in der Zeit von 10.00–12.00 Uhr. Der diensthabende Zahnarzt ist über 0621-38000821 zu erfragen. In der übrigen Zeit ist der diensthabende Zahnarzt nur in dringenden Fällen telefonisch erreichbar.							
Bereitschaft der Tierärzte falls der Haustierarzt nicht erreichbar ist							
Am Samstag, 6. März und Sonntag, 7. März Dr. Stadler, Telefon 06222/52252							

Der Apotheken-Notdienstfinder 22 833*
von jedem Handy ohne Vorwahl - max. 69 ct/Min/SMS

Der Apotheken-Notdienstfinder 0800 00 22 833 Kostenlos aus dem Festnetz
www.aponet.de

Ehrentafel des Alters - Wir gratulieren

Aufgrund einer Entscheidung der Bürgermeister im Gemeindeverwaltungsverband Elsenzthal, finden Sie die Geburtstagsjubilare ab sofort in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden bei den Standesamtlichen Nachrichten.

- Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt.
 - Personen mit interstitieller Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose oder einer anderen, ähnlich schweren chronischen Lungenerkrankung.
 - Personen mit Diabetes mellitus (mit HbA1c \geq 58 mmol/mol oder \geq 7,5%).
 - Personen mit Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung.
 - Personen mit chronischer Nierenerkrankung.
 - Personen mit Adipositas (Personen mit Body-Mass-Index über 40).
- Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis und ärztliches Zeugnis über das Vorliegen der Erkrankung.
2. Personen von 18 bis einschließlich 64 Jahre, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
- Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis und ärztliches Zeugnis einer Einrichtung, die von den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt sind.
3. Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von 18 bis einschließlich 64 Jahre von einer nicht in einer Einrichtung befindlichen pflegebedürftigen Person, die das 70. Lebensjahr vollendet oder eine der oben unter Punkt 1 genannten Erkrankungen hat. Die Kontaktpersonen werden von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt.
- Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis der Kontaktperson und Bestätigung der pflegebedürftigen Person oder einer sie vertretenden Person und Altersnachweis dieser Person oder ärztliches Zeugnis über die Erkrankung.
4. Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von 18 bis einschließlich 64 Jahre von einer schwangeren Person, die von dieser Person oder von einer sie vertretenden Person bestimmt werden.
- Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis und Bestätigung der schwangeren Person oder einer sie vertretenden Person und Nachweis über das Vorliegen einer Schwangerschaft.
5. Personen von 18 bis einschließlich 64 Jahre, die in Obdachlosenunterkünften oder Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern untergebracht oder tätig sind.
- Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis und Bescheinigung der Einrichtung. Zu den impfberechtigten Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind, zählen alle direkten Beschäftigten der Einrichtungen dazu zählen unter anderem Hauswirtschaftskräfte, Sozialpädagogen, Verwaltungsmitarbeiter, auch Beschäftigte externer Dienstleister wie etwa Reinigungskräfte. Daneben sind in den Einrichtungen auch weitere tätige Personen anspruchsberechtigt, sofern sie regelmäßig unmittelbaren Bewohnerkontakt haben, beispielsweise auch Ehrenamtliche.
6. Personen von 18 bis einschließlich 64 Jahre, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege geistig oder psychisch behinderter Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen.
- Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis und Bescheinigung der Einrichtung oder des Unternehmens.
- In besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe
 - In Werk- und Förderstätten für behinderte Menschen
- Zu den impfberechtigten Personen, die in diesen Einrichtungen „tätig sind“ zählen alle direkten Beschäftigten der Einrichtungen, dazu zählen unter anderem Betreuung- und Fachpersonal, Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungsmitarbeiter, auch Beschäftigte externer Dienstleister wie beispielsweise Reinigungskräfte. Daneben sind in den Einrichtungen auch weitere tätige Personen anspruchsberechtigt, sofern sie regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu Bewohnern und/oder Betreuten haben, dazu zählen auch Ehrenamtliche.
7. Personen von 18 bis einschließlich 64 Jahre, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere in SARS-CoV-2-Testzentren, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste, Ärzte und sonstiges Personal mit regelmäßigem unmittelbarem Patientenkontakt.
- Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis und Bescheinigung der Einrichtung oder des Unternehmens.
- Krankenhaus- und Praxispersonal, dazu zählen Arzt-/Psychotherapie-/Zahnarzt-/Heilmittelerbringerpraxen. Das Impfangebot gilt für Ärzt*innen, Medizinische Fachangestellte (MFA), Physio-, Ergotherapie, Podologie.
 - Personal der Rehabilitationseinrichtungen.
 - Reinigungspersonal in Kliniken und Praxen.
 - Hebammen.
 - Personal der Blut- und Plasmaspendendienste mit Patientenkontakt.
 - Personal, das Abstriche nimmt, dazu zählt auch das Personal in Apotheken, das Abstriche durchführt.
 - Personal des öffentlichen Gesundheitsdiensts (ÖGD) mit Patientenkontakt.
 - Mitarbeitende der Einsatzdienste von Hausnotrufanbietern.
 - Personal der forensischen Psychiatrie sowie in medizinischen Bereichen der Justizvollzugsanstalten.
 - Personal in der stationären Suchtbehandlung oder -rehabilitation.
 - Personen, die im Bestattungswesen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Leichnamen haben.
 - Umfasst sind jeweils auch Auszubildende und Studierende mit unmittelbarem Patientenkontakt.
8. Polizei- und Ordnungskräfte von 18 bis einschließlich 64 Jahre, die in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Sicherstellung der öffentlichen Ordnung, insbesondere bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind, sowie Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Die Impfung der Polizistinnen und Polizisten im Land wird zentral in Abstimmung zwischen Sozialministerium und Innenministerium organisiert.
- Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis und Bescheinigung der Behörde.
9. Personen von 18 bis einschließlich 64 Jahre, die im Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) oder in besonders relevanter Position zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur tätig sind.
- Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis und Bescheinigung der Einrichtung oder des Unternehmens.
- Mitarbeitende des ÖGD mit und ohne Patientenkontakt.
 - Mitarbeitende in Krankenhäusern in den Bereichen IT/EDV, Krankenhaus- und Medizintechnik, Hauswirtschaft, Küche, Krankenhausapotheke, Verwaltung, Sterilgutversorgung, angeschlossene Wäschereien.
 - Personen, die im Rahmen ihrer Außendiensttätigkeit in Krankenhäusern tätig sind und dabei mit besonderer Relevanz zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur beitragen etwa die Wartung von Beatmungsgeräten.
10. Personen von 18 bis einschließlich 64 Jahre, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind.
- Dazu zählen unter anderem Ehrenamtliche beispielsweise von Betreuungsgruppen für demenziell erkrankte Menschen, in Nachbarschaftshilfen oder häusliche Besuchsdienste. Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis und Bescheinigung der Einrichtung oder des Unternehmens).
11. Personen von 18 bis einschließlich 64 Jahre, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, hauptamtlich in Einrichtungen und aufsuchenden Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe und als Schullehrkräfte/Mitarbeitende an Schulen mit unmittelbarem Kontakt zu Kindern/Schülerinnen und Schülern sowie weiteren zu betreuenden Personentätig sind, sowie die Auszubildenden und Studierenden, die im Rahmen der Ausbildung in entsprechenden Einrichtungen tätig sind. Dazu zählen: Grund-, Werkreal-, Haupt- und Realschulen, Gymnasien, Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), berufliche Schulen.

Nachweis: Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis und Bescheinigung der Einrichtung oder des Unternehmens.

Hierzu zählen neben den dort lehrenden bzw. erziehenden Personen beispielsweise auch:

- Weiteres Schulpersonal (Hausmeister- oder Sekretariatsmitarbeiter*innen, etc.).
- Sozialpädagoginnen und -pädagogen in entsprechenden Einrichtungen.
- Aufsuchendes Personal der öffentlichen Jugendhilfe, etwa auch im Jugendamt.
- Schul- und Kitabegleiterinnen und -begleiter.
- Beschäftigte der Heilpädagogische Dienste und Interdisziplinären Frühförderstellen.



Rhein-Neckar-Kreis

Über die Hotline des Gesundheitsamtes kann sich ab sofort ein deutlich größerer Personenkreis

für einen kostenlosen Coronavirus-Schnelltest im Test-Center in Reilingen anmelden

Nachdem die Landesregierung ihre Schnelltest-Strategie erweitert hat, können sich ab sofort neben dem Lehr-, Kita- und Kindertagespflegepersonal weitere Personengruppen mittels Antigen-Schnelltest auf eine mögliche aktuelle Infektion mit dem Coronavirus testen lassen, teilt das Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises mit. Pro Tag stehen im Test-Center in Reilingen (Wilhelmstraße 86, 68799 Reilingen) bis zu 70 kostenlose Schnelltests für Personen der berechtigten Gruppen zur Verfügung.

Das erweiterte Testangebot richtet sich unter anderem an Personen, die bislang keinen Testanspruch im Rahmen der Test-Verordnung hatten. Dies sind:

- Personen, die in Kontakt mit vulnerablen Personengruppen stehen (z. B. pflegende Angehörige)
- Schülerinnen und Schüler sowie Eltern
- Beschäftigte in der Jugendhilfe
- Personen, die ein hohes Expositionsrisiko im beruflichen oder privaten Umfeld hatten oder haben (z. B. Beschäftigte in Schule und Kindertageseinrichtungen, Polizei, Justiz, Verwaltung)
- Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Zeitfenster für diese Testungen sind werktäglich von 15.30 bis 18 Uhr und an Wochenenden von 12.30 bis 15 Uhr. Termine können ausschließlich unter der Nummer der Corona-Hotline des Gesundheitsamtes (06221/522-1881) vereinbart werden – ohne Voranmeldung gibt es vor Ort keinen Antigen-Schnelltest. „Durch frühzeitiges und breites Testen besteht die Möglichkeit früher Infektionsketten zu unterbinden. Daher unterstützen wir durch die Bereitstellung der Testinfrastruktur in Reilingen das Land bei der Umsetzung der Teststrategie“, erklärt der stellvertretende Leiter des Gesundheitsamtes, Dr. Andreas Welker.

Hintergrund:

Mittels eines Nasen-Rachen-Abstrichs kann ein Antigen-Schnelltest innerhalb von 15 bis 30 Minuten Auskunft über eine aktuelle Infektion mit SARS-CoV-2 geben. Die für einen Schnelltest angemeldeten Personen fahren im Reilinger Test-Center im Auto durch die Teststraße und erhalten danach einen Zugriffscode, über den sie online das Ergebnis des Antigen-Schnelltests erhalten. Fällt dieses positiv aus, ist die Person verpflichtet, sich unverzüglich in Quarantäne zu begeben und einen PCR-Bestätigungstest durchführen zu lassen. Ist das Antigen-Schnelltest-Ergebnis negativ, ist die getestete Person mit großer Wahrscheinlichkeit nicht infektiös. „Diese Tests garantieren allerdings keine hundertprozentige Sicherheit und stellen nur eine Momentaufnahme dar“ betont Dr. Welker. Auch bei einem negativen Testergebnis gelten also in jedem Fall weiterhin die **AHAL-Regeln**: Abstand halten, Hygiene-Maßnahmen beachten, im Alltag geeignete Schutzmasken tragen, regelmäßiges Lüften.

Beteiligungsverfahren für Migrant*innen und entwicklungs- und sozialpolitische Organisationen im Rhein-Neckar-Kreis

Die Stabsstelle Integration des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis bittet gemeinsam mit der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) Organisationen und Initiativen im Bereich Migration und Entwicklung um Mitwirkung.

Eine Vielzahl von migrantisch geprägten Vereinigungen, entwicklungspolitisch tätigen Organisationen oder auch in der Integrationsarbeit engagierten Asylarbeitskreisen, kirchlichen und schulischen Initiativen sind im Rhein-Neckar-Kreis aktiv. Was bislang fehlt ist jedoch ein ganzheitlicher Überblick über diese Akteurinnen und Akteure und ihre Anliegen. Daher führt die Stabsstelle Integration des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis in Zusammenarbeit mit der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) ein Beteiligungsverfahren zur Bestandsaufnahme und Vernetzung dieser Organisationen und Initiativen im Bereich Migration und Entwicklung durch.

„Ein Ziel dieses Beteiligungsverfahrens ist es, im Rhein-Neckar-Kreis die Teilhabechancen von Menschen mit Migrationsgeschichte zu stärken, sie bei der Selbstorganisation zu fördern und ihre Stimme hörbar zu machen“, so die Integrationsbeauftragte und Leiterin der Stabsstelle Integration, Dr. Anne Wenk. „Auch sehen wir die kommunale Entwicklungspolitik als einen wichtigen Bereich an, um die gesamtgesellschaftliche Integration durch ein gutes zivilgesellschaftliches Zusammenwirken und ein starkes Engagement zu fördern. Wenn wir gemeinsam Gutes tun, wächst unser Zusammenhalt.“

Das Beteiligungsverfahren besteht aus drei Schritten:

- Im Rahmen einer Bestandsaufnahme werden zuerst alle Akteurinnen und Akteure erfasst, die im Rhein-Neckar-Kreis in den Bereichen Migration und Entwicklung tätig sind.
- Im zweiten Schritt wird mit einem Teil dieser Akteurinnen und Akteure eine Befragung durchgeführt, um Genaueres über ihr Engagement zu erfahren und Möglichkeiten zukünftiger Kooperationen auszuloten. Diese Befragung soll bis Ende Mai 2021 abgeschlossen sein.
- Der dritte Schritt sieht in der zweiten Jahreshälfte einen Vernetzungsworkshop vor. Sofern es die aktuelle Lage im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zulässt, als Präsenzveranstaltung, in dem mit den Beteiligten zukünftige Kooperationen und Unterstützungsmöglichkeiten erörtert werden. So soll ein Fundament für den weiteren Austausch und Förderungen geschaffen werden.

„Im Aufbau von stabilen Vernetzungsstrukturen für migrantische Partizipation und gemeinsame entwicklungspolitische Aktivitäten kann uns die von der SKEW durchgeführte Bestandsaufnahme und Befragung wirksam unterstützen. Sie bildet eine wichtige Ergänzung zur derzeit laufenden Fortschreibung unseres Integrationskonzepts. Durch dieses Beteiligungsverfahren können wir die Ziele und Maßnahmen unserer Integrationsarbeit noch stärker an den Bedarfen der Akteurinnen und Akteure im Rhein-Neckar-Kreis ausrichten“, erläutert der Bildungskordinator für Neuzugewanderte der Stabsstelle Integration, Dr. Rolf Hackenbroch.

Das Vorhaben wird von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt von Engagement Global mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert. Die geplanten Erhebungen und Befragungen übernehmen Bastian Bender, Elena Breikopf und Ebenezer Issifu; die Koordination des gesamten Beteiligungsverfahrens liegt bei Dr. Rolf Hackenbroch von der Stabsstelle Integration des Rhein-Neckar-Kreises.

Organisationen oder Initiativen im Bereich Migration und Entwicklung, die an einer Mitwirkung am Beteiligungsverfahren interessiert sind, können sich per E-Mail an Beteiligung-RNK@rhein-neckar-kreis.de wenden. Weitere Informationen zum Beteiligungsverfahren gibt es im Internet unter www.rhein-neckar-kreis.de/integration; Informationen zur SKEW findet man unter www.service-eine-welt.de

Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Neckar-Kreises bietet Telefonsprechstunde an

Aufgrund der aktuellen Lage bietet die Gleichstellungsbeauftragte des Rhein-Neckar-Kreises ihre nächste Sprechstunde zum Thema Chancengleichheit telefonisch an. Wer ein Anliegen zum Thema Gleichstellung oder Chancengleichheit hat, kann sich **am Montag, 15. März, zwischen 10-12 Uhr** unter der Telefonnummer 06221-522 2211 mit Susanne Vierling austauschen.

„Gerade in der aktuellen Corona-Pandemie ist das Thema Gleichstellung wichtiger denn je. Ich möchte mit den Menschen im Landkreis darüber ins Gespräch kommen“, betont die Gleichstellungsbeauftragte. Um besser planen zu können wird um vorherige Anmeldung unter 06221-522 2211 oder per E-Mail: s.vierling@rhein-neckar-kreis.de

Arbeitsmarkt im Rhein-Neckar-Kreis

Projektanträge im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) für das Projekt REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) – Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas – können ab sofort eingereicht werden.

Bewerbungsschluss ist der 31. März 2021

Die länderübergreifende Ausbreitung der COVID-19-Pandemie hat viele Regierungen dazu veranlasst, beispiellose Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zu ergreifen. Diese könnten in der Folge jedoch in vielen Volkswirtschaften zu drastischen Einschnitten in der wirtschaftlichen Entwicklung mit schwerwiegenden sozialen Folgen führen. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie sowie das Potenzial für eine wirtschaftliche und soziale Erholung sind in den einzelnen EU-Mitgliedsländern zwar unterschiedlich, doch sind in allen EU-Mitgliedsländern, Bundesländern und Regionen teils massive und noch nicht abschließend einschätzbare Wachstumsrückgänge und soziale Einschnitte zu erwarten.

Die COVID-19-Pandemie hat auch in Baden-Württemberg das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung deutlich negativ beeinflusst; die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen werden in den nächsten Jahren deutlich zu spüren sein. Zentrale Indikatoren zur Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung, wie ein Rückgang der Unternehmensumsätze als auch ein Anstieg von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit, zeigen dies deutlich.

Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission u.a. die Initiative REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) im Rahmen des Ziels „Investition in Wachstum und Beschäftigung“ entwickelt. Mit REACT-EU wird die Möglichkeit geschaffen, verfügbare Mittel für den Bedarf zu mobilisieren, der sich aus dem zunehmenden Druck auf die Wirtschafts-, Sozial- und Gesundheitssysteme ergibt und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen.

Im Rahmen des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg soll REACT-EU in den Jahren 2021 und 2022 durch die Förderung von Projekten und Programmen umgesetzt werden.

Der regionale ESF-Arbeitskreis Beschäftigung im Rhein-Neckar-Kreis hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2021 hierfür die Grundlagen festgelegt. Diese können auf der Homepage des Rhein-Neckar-Kreises unter www.rhein-neckar-kreis.de/esf abgerufen werden.

Zielgruppen der Förderung sind vorrangig Personen, deren soziale und/oder wirtschaftliche Lage sich durch die Folgen der COVID-19-Pandemie unmittelbar verschlechtert hat oder deren Chancen auf eine Verbesserung ihrer individuellen Lage bzw. ihrer beruflichen Leistungsfähigkeit nach Corona gestärkt werden sollen.

Die wichtigsten Zielgruppen für die regionale Förderung im Rhein-Neckar-Kreis sind benachteiligte, entkoppelte junge Menschen sowie arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose bzw. Menschen im Bezug öffentlicher Leistungen. Insbesondere Projekte, die den Übergang von der Schule in den Beruf erleichtern und die Berufsorientierung unterstützen und Projekte die die Langzeitarbeitslosigkeit verhindern, können schwerpunktmäßig gefördert werden. Auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) sowie auf eine ökologische Nachhaltigkeit ist bei allen Projekten besonderes Augenmerk zu legen. Durch die in der Gesellschaft und Arbeitswelt zunehmende Digitalisierung soll in den Konzeptionen das Thema Medienkompetenz berücksichtigt werden.

Träger, die im Zeitraum vom 01.06.2021 bis max. 31.12.2022 ein Projekt zu diesen Zielen durchführen möchten, können dafür bis zum 31. März 2021 (Abgabeschluss) bei der L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe, Fördermittel ausschließlich über das webbasierte Antragsverfahren ELAN beantragen. Antragsvordrucke und weitere Informationen können unter www.esf-bw.de im Internet abgerufen werden.

Im Grundlagenpapier zum Projekt REACT-EU ist, neben den Zielen, den Zielgruppen und den Querschnittszielen des operationellen Programms des ESF in Baden-Württemberg 2014 - 2020 auch die Vorgehensweise beschrieben.

Nach Registrierung der Anträge werden diese an den ESF-Arbeitskreis Beschäftigung zurückgegeben. Unter Berücksichtigung der Relevanz und Zielerreichung des Grundlagenpapiers zum Projekt REACT-EU werden sie von den Mitgliedern des ESF-Arbeitskreises bewertet und nach geheimer Abstimmung zur abschließenden Förderentscheidung an die L-Bank weitergeleitet.

Bei der Bewertung der Projektanträge wird berücksichtigt, dass möglichst in allen Regionen des Rhein-Neckar-Kreises entsprechende Förderangebote genutzt werden können.

Tassilo-Tröscher-Wettbewerb für Engagement im Ländlichen Raum ausgeschrieben

Bewerbungen sind bis zum 31. März 2021 möglich

Der Tassilo-Tröscher-Wettbewerb honoriert den Einsatz und das Engagement der Menschen im Ländlichen Raum. Erstmals ist eine eigene Kategorie für Jugendliche und junge Menschen ausgeschrieben.

Mit diesem Preis zeichnet die Tassilo-Tröscher-Stiftung innovative Projekte und Initiativen mit einem Preisgeld von 6.000 Euro aus, die das Leben der Menschen auf dem Land bereichern und erleichtern und ihre Lebenssituation verbessern. Auch Arbeiten, die die Situation darstellen und die Kommunikation zwischen Menschen verbessern, werden prämiert. Die innovativen Projekte und Initiativen können folgende Bereiche betreffen: Leben im Ländlichen Raum, Dorfentwicklung, soziales Miteinander, Zivilcourage, Demokratieförderung und Beteiligung, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum Ländlichen Raum und der Landwirtschaft, zu Umwelt, Nachhaltigkeit und Klimaschutz, zu Demokratie und Beteiligung, Gestaltung landwirtschaftlicher Betriebsmodelle und Einkommensoptimierung sowie zu Erwerbs- und Einkommenskombinationen in Landwirtschaft und Ländlichen Räumen, Verbesserung der umweltverträglichen Landbewirtschaftung und artgerechten Tierhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit sowie agrarsozialen Sicherung.

Jugendpreis ist erstmals ausgeschrieben

Beispielsweise können Wettbewerbspreise ein praktisches Projekt oder eine Aktion, eine Broschüre, eine Webseite, Ausstellung oder App sein. Auch ein Podcast, Blog oder Film, eine Reportage oder ein Spiel sind willkommen. Gesucht werden Ideen und Initiativen, die bereits umgesetzt wurden oder sich in der praktischen Umsetzung befinden. Mit dem 2021 erstmals ausgeschriebenen und mit 3.000 Euro dotierten Tassilo-Tröscher-Jugendpreis will die Stiftung in einer eigenen Kategorie speziell das Engagement von Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 25 Jahre würdigen. Der Bewerbungsschluss für beide Wettbewerbe ist der 31. März 2021. Die offizielle Bekanntgabe und Auszeichnung der Preisträger findet am 3. November 2021 in Göttingen statt. Die Bewerbungsunterlagen können unter www.asg-goe.de heruntergeladen werden.

Kontakt: Agrarsoziale Gesellschaft e.V. | Kurze Geismarstraße 33 | 37073 Göttingen | Tel.: 0551 49709-0 | E-Mail: info@asg-goe.de

Termine & Veranstaltungen



Naturheilverein Spechbach und Umgebung eV

Die **Jahreshauptversammlung des Naturheilvereins, geplant am Mittwoch 17. März 2021** wird voraussichtlich auf den Mittwoch

12. Mai 2021 verschoben. Mitglieder des Vereins erhalten eine schriftliche Einladung.

Die Führung auf dem Demeterhof Heinrich in Obrigheim mit dem Thema: „**Kühe mit Hörnern – Schweine mit Ringelschwänzen und Schafe als Rasenmäher**“, geplant am **Samstag 20. März 2021** wird auf den 7.7.22 verschoben.

Näheres hierzu erfahren Sie im nächsten NHV-Programmheft.

Schulen & Bildungseinrichtungen

Max Born Gymnasium Neckargemünd

Anmeldungen am Max Born Gymnasium Neckargemünd

Pandemiebedingt findet die Anmeldung für die 5. Klassen des Gymnasiums online statt. Bitte melden Sie Ihr Kind über folgendes Portal an: www.mbgym.de/tag-der-offenen-tuer/

Die Anmeldung können wir nur aufnehmen, wenn Sie uns Blatt 3 und 4 der Grundschulempfehlung im Original vom 08.03. bis 11.03.2021 im Sekretariat abgeben, per Post schicken oder in unseren Briefkasten im Alten Postweg 10, links neben dem Realschuleingang, bis spätestens Donnerstag, 11. März 2021 einwerfen.

Falls Sie dennoch an den o.g. Tagen in Präsenz anmelden müssen, machen Sie dazu bitte vorab einen Termin im Sekretariat aus: 06223-9225-0.

Es gilt nicht das „Windhundprinzip“, die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet nicht über die Aufnahme.

Falls Sie noch Fragen haben oder eine Beratung möchten, melden Sie sich bitte telefonisch unter 06223-9225-0 oder per mail: sekretariat@mbgym.de

Realschule Neckargemünd

Anmeldungen an der Realschule Neckargemünd

Die Anmeldungen erfolgen in diesem Jahr Corona-konform online in der Zeit vom 8. bis 11. März.

Die Eltern werden auf der Homepage der Schule unter www.realschule-neckargemuend.de zu einem Anmeldeformular geleitet.

Zusätzlich senden die Eltern folgende Unterlagen mit der Post oder werfen sie direkt in den Postkasten der Schule ein:

1. Im Original Blatt 3 und 4 der Grundschulempfehlung
2. In Kopie die Geburtsurkunde und einen Impfnachweis für den Masernschutz des Kindes

Diese Dokumente müssen bis zum 11. März an der Schule eingegangen sein.

Falls Sie noch Fragen haben oder eine Beratung möchten, melden Sie sich bitte telefonisch unter 06223-9225-0 oder per mail: sekretariat.rs@verwaltung.sz-ngd.de

Sonstiges



Erneuerbare Energien sichtbar gemacht

Die KLiBA und das Photovoltaik-

Netzwerk Rhein-Neckar veröffentlichen Online-Karte mit Photovoltaik-Anlagen in der Rhein-Neckar-Region

Auf den Dächern unserer Region schlummert ein großes Potenzial zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie durch Photovoltaik. Strom dezentral dort zu produzieren, wo er verbraucht wird, ist der zentrale Vorteil der Photovoltaik – eine der wichtigen Säulen der Energiewende. Photovoltaik-Anlagen stellen in Deutschland und in Baden-Württemberg nach der Windenergie den zweitgrößten Anteil an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern. Derzeit stammen rund neun Prozent der Bruttostromgewinnung in Baden-Württemberg aus Photovoltaik. Um die Klimaschutz-Ziele zu erreichen, ist ein großflächiger weiterer Ausbau von Photovoltaik wie auch der anderen erneuerbaren Energien dringend nötig.

Mithilfe der Online-Karte den Ausbau der Photovoltaik in der Region verfolgen

Um die Bedeutung der Photovoltaik und ihr Potenzial in der Rhein-Neckar-Region sichtbar zu machen, haben das Photovoltaik-Netzwerk Rhein-Neckar und die KLiBA eine leicht zugängliche Online-Plattform zur allgemeinen Nutzung veröffentlicht.

Die Photovoltaik-Karte zeigt dabei nicht nur die bereits erfassten Photovoltaik-Anlagen in den Kommunen der Rhein-Neckar Region. Der Geschäftsführer der KLiBA, Dr. Klaus Keßler, formuliert es so: „Mithilfe ihrer Photovoltaik-Anlagen tragen Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der dezentralen Stromerzeugung bei. Die Onlinekarte macht das Fortschreiten im Ausbau der Photovoltaik in unserer Region sichtbar und zeigt, wie aktiv unsere Kommunen im Bereich der Photovoltaik bereits sind. Zu jeder Photovoltaik-Anlage, zum Beispiel auf den kommunalen Gebäuden, ist ein kleiner Steckbrief mit technischen Informationen und Bildern abrufbar. Ob als Energiegenossenschaft, Kommune oder Unternehmen und künftig auch als Privatperson – wir laden Sie alle dazu ein, machen Sie mit der Online-Karte ihre Photovoltaik Anlage und ihren Klimaschutzbeitrag sichtbar und seien Sie mit dabei, das Thema Photovoltaik in der Region voranzubringen. Denn das Photovoltaik-Potenzial in der Rhein-Neckar-Region ist noch lange nicht ausgeschöpft.“

Besuchen Sie die Online Karte unter folgender Adresse <https://pv-karte-rhein-neckar.kliba-graph.de> und gehen Sie per Mausklick auf Entdeckungstour.

Sie besitzen eine PV-Anlage? Gerne nehmen wir Ihre Photovoltaik-Anlage in die Liste der Best-Practice-Beispiele auf. Schreiben Sie

uns eine E-Mail an pv@kliba-heidelberg.de und wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung.

Ihre Ansprechpartnerin für weitere Informationen: Silvia Böse, Telefon: 06221 99875-36, www.kliba-heidelberg.de

Photovoltaik-Netzwerk Rhein-Neckar berät

Was beim Erwerb und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen zu beachten ist, erfahren interessierte Hauseigentümer, Unternehmen und Kommunen bei den Experten des bei der gemeinnützigen KLiBA, Klimaschutz- und Energie-Beratungsagentur Heidelberg - Rhein-Neckar-Kreis GmbH angesiedelten Photovoltaik-Netzwerkes Rhein-Neckar. Das Netzwerk wird vom Umweltministerium Baden-Württemberg finanziell gefördert. Die Fachleute der KLiBA, unterstützen die Kommunen in der Region bei der Umsetzung einer lokalen Photovoltaik Kampagne. In deren Rahmen informieren Sie Bürgerinnen und Bürger der Kommune über Möglichkeiten, Nutzen und Kosten der Sonnenstromerzeugung.

Informationen zum Photovoltaik-Netzwerk Baden-Württemberg und allen regionalen Akteuren gibt es unter www.photovoltaik-bw.de.



Medizinische Masken und Handschuhe gehören in den Restmüll

AVR Kommunal weist auf richtige Entsorgung hin

Einweg-Masken, Handschuhe und Desinfektionstücher zum Schutz vor dem Coronavirus verursachen jede Menge Müll. Und der landet – ob absichtlich oder nicht – viel zu oft da, wo er nicht hingehört. Aus diesem Grund weist die AVR Kommunal AöR darauf hin, dass gebrauchte und nicht mehr verwendbare Mund-Nasen-Schutzmasken und Handschuhe sowie Desinfektionstücher in den Restmüll gehören – sowohl aus hygienischen als auch aus umwelttechnischen Gründen.

Auch bei uns im Rhein-Neckar-Kreis gilt seit geraumer Zeit in einigen Bereichen die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, wie OP-Masken, FFP2-Masken und Modelle mit der Kennung KN95/N95. Medizinische Masken sind als Einweg-Produkte konzipiert und müssen daher täglich entsorgt werden. Doch wie entsorgt man die getragenen Einweg-Masken richtig?

Mund-Nasen-Schutzmasken, die nach Gebrauch nicht wiederverwendet werden können, gehören ausschließlich in den Restmüll und nicht in die Grüne Tonne plus, auch wenn das Material wie Papier wirken mag. Einweghandschuhe sollten ebenfalls in den Restmüll, da Hygieneabfälle nicht recycelt werden.

Auch in der BioEnergieTonne haben Masken nichts verloren und schon gar nicht in der freien Natur. „Wenn die Masken in der Natur landen, kann das dazu führen, dass Tiere, wie beispielsweise Vögel, Teile davon verschlucken, was zu gesundheitlichen Schäden der Tiere führt“, so Susann Krause vom Umweltbundesamt. Medizinische Masken bestehen teilweise aus Plastik und einem Papier- oder Filtervlies und verrotten nicht.

„Die Masken sollten am besten in fest verschlossene Beutel oder Säcke verpackt werden, um die Ansteckungsgefahr, insbesondere für die Müllwerker der AVR Kommunal, so gering wie möglich zu halten“, erklärt Gerhard Barthel, Bereichsleiter Entsorgungslogistik der AVR Kommunal AöR. „Bei der abschließenden Restmüll-Verbrennung sind die Temperaturen so hoch, dass die Viren in jedem Fall zerstört werden.“



Leider immer häufiger zu sehen: gebrauchte und achtlos weggeworfene Mund-Nasen-Schutzmasken.



Stiftung Anerkennung und Hilfe: Anträge noch bis 30. Juni 2021 möglich

Seit 2017 können Menschen, die früher in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie körperliche oder psychische Gewalt erlebten, bei der „Stiftung Anerkennung und Hilfe“ Gehör finden und Entschädigungsleistungen beantragen. Die Antragsfrist wurde jetzt nochmals verlängert – bis zum 30. Juni 2021. Die Stiftung Anerkennung und Hilfe ist bundesweit vertreten. Informationen und Adressen der Anlauf- und Beratungsstellen gibt es unter www.stiftung-erkennung-hilfe.de, ein allgemeines Infotelefon unter (0800) 221 221 8. Für Betroffene entscheidend ist der aktuelle Wohnsitz. Konkret geht es um Menschen, die als Kinder/Jugendliche in Behindertenheimen der Bundesrepublik zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 31. Dezember 1975 oder in der DDR zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 2. Oktober 1990 Leid erfahren haben. Im Südwesten befindet sich die Stiftungsberatungsstelle beim Sozialverband VdK Baden-Württemberg, Johannesstraße 22, 70176 Stuttgart, Telefon (0711) 61956-76, stiftung-erkennung-hilfe-bw@vdk.de.

Corona-Sonderregeln für ärztlich verordnete Leistungen verlängert

Corona-Sonderregeln für ärztlich verordnete Leistungen gelten nun bis 31. März 2021. Ziel ist, direkte Arzt-Patienten-Kontakte möglichst gering zu halten. So kann eine Behandlung weiterhin auch per Video stattfinden, wenn aus therapeutischer Sicht möglich und der Patient einverstanden ist. Dies gilt auch für Soziotherapie und psychiatrische häusliche Krankenpflege. Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, Hilfs- und Heilmittel dürfen weiter auch nach telefonischer Anamnese ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung erfolgt ist. Die Verordnung kann per Post an Versicherte übermittelt werden. Gleiches gilt für Verordnungen von Krankentransporten und -fahrten. Heilmittel-Verordnungen bleiben auch dann gültig, wenn es zur Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt. Zudem können Ärzte Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnen. Alle vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beschlossenen befristeten Sonderregeln im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind unter www.g-ba.de/sonderregelungen-coronaim Internet.



Gemeinde Spechbach Rhein-Neckar-Kreis

Die Gemeinde Spechbach sucht zur Verstärkung des Teams

Mitarbeiter (m/w/d) für die Kernzeitbetreuung 450,- € Minijob

Die Betreuung findet an Schultagen vorrangig in der Zeit von 7:15 Uhr bis 8:45 Uhr und von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt.

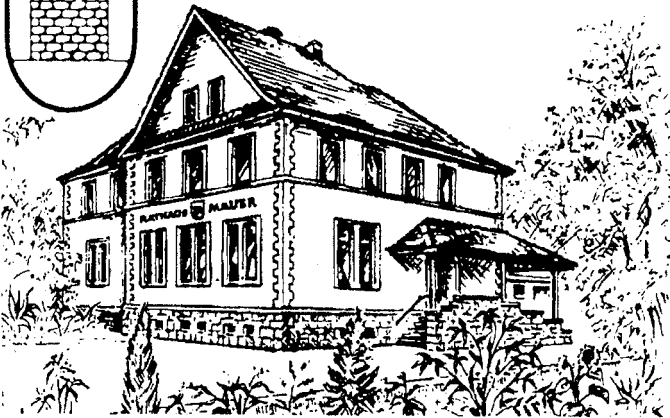
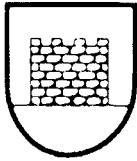
Wenn Sie diese verantwortungsvolle Tätigkeit wahrnehmen möchten und bereit sind, selbständig sowie auch flexibel zu arbeiten, als auch Spaß an der Arbeit mit Grundschulkindern haben, dann sollten Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Leiterin der Kernzeitbetreuung Frau Knee unter 06226/9923378 oder im Rathaus unser Hauptamtsleiter Herr Waxmann unter 06226/9500-30 gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung sende Sie an:
Bürgermeisteramt Spechbach, Hauptstraße 35, 74937 Spechbach
oder per E-Mail an hauptamt@gemeinde.spechbach.de

**SPENDE
BLUT** 
BEIM ROTEN KREUZ

Mauer



www.gemeinde-mauer.de

E-Mail: rathaus@gemeinde-mauer.de

Amtliche Nachrichten Mauer

Das Rathaus ist für Sie und Ihre Anliegen erreichbar!

Bürgerinnen und Bürger können sich selbstverständlich jederzeit mit allen Anliegen schriftlich, per Mail (rathaus@gemeinde-mauer.de) oder telefonisch (Tel. 9220-0) an die Verwaltung wenden. Informationen und Kontaktdaten finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Mauer unter www.gemeinde-mauer.de

Persönliche Termine sind jedoch weiterhin nur bei Anliegen, für die ein persönliches Erscheinen zwingend notwendig ist und nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.
Wir bitten um Verständnis und Beachtung!

Ihre Gemeindeverwaltung

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 24.02.2021

Vor Eintritt in die Tagesordnung setzte Bürgermeister John Ehret den TOP Änderung der Bekanntmachungssatzung und den Bauantrag Heidelberger Straße 38 ab.

Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der bebauten Ortschaft gehören per Gesetz der Jagdgenossenschaft an. Das Landesjagdgesetz wurde durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz abgelöst. Dementsprechend muss bis zum 31.03.2021 die Satzung der Jagdgenossenschaft durch die Jagdversammlung auf das neue Recht angepasst werden. Aus diesem Grund beschloss der Gemeinderat einstimmig, eine solche Versammlung am 23.03.2021 in der Sport- und Kulturhalle ab 18.00 Uhr einzuberufen.

Änderung der Vergnügungssteuer

Auch wenn es derzeit in Mauer weder Geldspielautomaten mit noch ohne Gewinnmöglichkeiten gibt, muss die Gemeinde Mauer die aktuelle Satzung erlassen, die eine solche Unterscheidung und deren Besteuerung vorsieht.

Zukünftig werden für Geldspielautomaten ohne Gewinnmöglichkeit 20 €/Monat fällig, mit Gewinnmöglichkeit 25 % der elektronisch gezählten Bruttokasse.

Unter Automaten ohne Gewinnmöglichkeit fallen weder mechanische Schaukeltiere für Kinder, Musikautomaten oder Billardtische sowie Tischfußballgeräte als auch Dart-Spielgeräte als auch Flipperautomaten.

Die entsprechende Satzung ist in dieser Amtsblattausgabe abgedruckt.

Integriertes Klimaschutzkonzept

Kommunaler Klimaschutz ist ein wichtiger Baustein zur Erreichung des nationalen Klimaschutzzieles. Mit Hilfe des Konzeptes werden

u.a. der Energiebedarf der kommunalen Gebäude und deren Einsparpotenziale erhoben. Durch eine neue Förderrichtlinie des Bundes wird die Erarbeitung eines externen Dienstleisters mit 75% gefördert. Einstimmig ermächtigte das Gremium die Verwaltung, einen solchen Förderantrag zu stellen.

Baugesuche

Keine Einwendungen gab es hinsichtlich der beiden Baugesuche in der Kirchenstraße 22 und Am Karlsbrunnen 13.

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Mittwoch, den 24.03.21 um 19 Uhr in der Sport- und Kulturhalle statt.



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von §§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 24.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Mauer erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt (gleich welcher Art) oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern, Betriebsangehörigen) betreten werden dürfen.

§ 3

Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Spielgerätesteuern) ausgenommen sind

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte, Dart-Spielgeräte und Flipper,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist, wer die in § 2 Abs. 1 genannten Geräte bereit hält (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.

§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.

(2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.

(3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

- (1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen;

2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 25 Prozent der elektronisch gezahlten Bruttokasse.

2. ohne Gewinnmöglichkeit 20 Euro

für jeden angefangenen Kalendermonat.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.

(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Steuererklärung

(1) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.

(2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

(3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Absatz 1 spätestens 14 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Gemeinde vorzulegen.

§ 11

Vorauszahlungen, Sicherheitsleistungen

Die Gemeinde Mauer ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen. Ergibt sich bei der Abrechnung der geleisteten Vorauszahlungen eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten; zu viel gezahlte Beträge werden nach Bekanntgabe des Steuerbescheids unverzüglich durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04. 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) in ihrer Fassung 23.05.2001 außer Kraft.

Mauer, den 24.02.2021

John Ehret
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Mauer

Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Mauer hat in seiner Sitzung vom 24.02.2021 beschlossen, eine Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Mauer einzuberufen.

Die Versammlung findet am **Dienstag, den 23.03.2021, um 18.00 Uhr in der Sport- und Kultur, Kirchenstraße 28-30** statt (zur Registrierung ist die Halle bereits ab 17.30 Uhr geöffnet).

Aufgrund der Corona-Bestimmungen, bitten wir um vorherige Anmeldung unter Tel. 06226 / 92 2020 oder per Mail an mathias.schmalzhaf@gemeinde-mauer.de.

Die Einberufung der Jagdgenossen ist aufgrund der Einführung des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2020 (GBl. S. 421), erforderlich.

Alle Grundstückseigentümer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Mauer werden zu dieser Versammlung eingeladen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (befriedete Bezirke), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an und sind somit nicht teilnahmeberechtigt. Die Versammlung ist nicht-öffentlich. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beschluss über die eventuelle Zulassung von Nicht-Jagdgenossen
5. Allgemeine und rechtliche Erläuterungen
6. Beschluss über die Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
8. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung der Jagdgenossenschaft
9. Sonstiges

Der Zugang zur Halle ist ab 17.30 Uhr zum Zwecke der Versammlung geöffnet. Da die Anwesenheit der Jagdgenossen registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich gegebenenfalls durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Miteigentümer eines Grundstückes, auch Eheleute, können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich und mit schriftlicher Bevollmächtigung aller anderen Miteigentümer ausüben. Jedes nicht anwesende Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben lassen.

Jeder Jagdgenosse erhält am Saaleingang eine Stimmkarte mit Angabe seiner bejagbaren Grundflächen, entnommen aus dem aktuell aufgestellten Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Mauer. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen können bei der Stimmkartenausgabe nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Grundbuchauszüge, Eintragungsbeachtmachungen oder Erbscheine vorgelegt werden.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Eigentümer von Grundstücken, die zu gesetzlichen Eigenjagdbezirken gehören oder diesen angegliedert sind, sind mit diesen Grundflächen nicht stimmberechtigt.

Der Entwurf der zu ändernden Satzung der Jagdgenossenschaft Mauer liegt in der Zeit vom 08.03.2021 bis 23.03.2021 während der üblichen Sprechstunden im Rathaus Mauer, Heidelberger Str. 34, 69256 Mauer, Zimmer 13, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen aus.

Mauer, den 05.03.2021

Für den Gemeinderat:
John Ehret
Bürgermeister

Terminvormerkungen:

Flurputz	Samstag, 27.03.2021	ab 10.00 Uhr
Earth Hour	Samstag, 27.03.2021	20.30 – 21.30 Uhr
Stadtradeln	12.06.2021 – 02.07.2021	

Mauer unterstützt seine Gastronomie!

Nutzen Sie den Außer-Haus-Verkauf und genießen Sie zu Hause!

Viele der örtlichen Gastronomen bieten Lieferservice und/oder Abholung der Speisen im/am Lokal mit besonderen Schutzvorkehrungen an.

Die meisten Gaststätten haben ihre Tages-/Wochenangebote (teilweise auch Mittagstisch) auf ihrer Homepage oder über Facebook veröffentlicht.

Natürlich können Sie die Angebote auch telefonisch erfragen und vorbestellen. Hier eine aktuelle Liste der Gastronomen in Mauer:

- **Bahnhofsgaststätte**, Bahnhofstr. 34, Tel. 2687
- **Café Polly**, Sandklinge 4, Tel. 9298055 oder 0176-81120755
Kuchenangebote
- **Kaplan's Döner**, Sinsheimer Str. 6, Tel. 785558
- **Zur Krone-Post**, Heidelberger Str. 1, Tel. 3266
- **Zum Ochsen**, Sinsheimer Str. 4, Tel. 1359
- **Zur Pfalz**, Heidelberger Str. 12, Tel. 1389
- **Pizzeria Bella Marina**, Bahnhof 1, Tel. 9921717
- **Thai Food House**, Heidelberger Str. 10, Tel. 9299990

Mauer hält in dieser schwierigen und herausfordernden Zeit zusammen!

Bleiben Sie und Ihre Angehörigen gesund!

Ihr John Ehret
Bürgermeister



Unser Bürgerbus fährt

Montag	von 14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	von 12.00 - 16.00 Uhr

Aus gegebenem Anlass können pro Fahrt höchstens zwei Fahrgäste zeitgleich mitfahren.

Bitte denken Sie daran, dass während der Fahrt sowohl vom Fahrer als auch vom Fahrgast ein medizinischer Mund-/ Nasenschutz zu tragen ist.

Bürgerinnen und Bürger werden direkt an der Haustür abgeholt und zum Beispiel zum Einkaufen, zum Friseur oder Arzt, etc. gefahren und wieder nach Hause gebracht. Der Bügerrufbus fährt nicht nur in Mauer, sondern auch in die nähere Umgebung wie z.B. nach Meckesheim, Wiesenbach, Bammatal, in Ausnahmefällen auch nach Neckargemünd. Die Fahrtkosten erfolgen auf Spendenbasis der Bürgerinnen und Bürger.

Zur besseren Planung melden Sie bitte Ihre Fahrtwünsche unter der Tel.Nr. **06226/9220-11** im Rathaus zu den unten aufgeführten Zeiten an.

Fahrt am Montag >	Anmeldung bis Montag 10.00 Uhr
Fahrt am Dienstag >	Anmeldung bis Montag 17.00 Uhr
Fahrt am Donnerstag >	Anmeldung bis Mittwoch 15.30 Uhr

Ihre Gemeindeverwaltung



Fahrdienst zum Friedhof immer mittwochs um 14.00 Uhr

Informationen und Anmeldung im Rathaus bei Frau Buchwald unter der Telefonnummer 9220-11.

Bitte denken Sie daran, dass während der Fahrt sowohl vom Fahrer als auch vom Fahrgast ein medizinischer Mund-/ Nasenschutz zu tragen ist.

Die Nachbarschaftshilfe/Fahrdienst

ist unter der Telefonnummer 2039, Frau Ebel bzw. Telefonnummer 2197, Frau Noller zu erreichen.

Kernzeitbetreuung

Nähere Informationen und das Anmeldeformular unter: www.gemeinde-mauer.de

Termine & Veranstaltungen

Bücherei Gemeindebücherei Mauer im Heid'schen Haus

BESTELL-UND ABHOLSERVICE

Da die Bücherei bis auf weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen bleiben muss, bieten wir weiterhin gerne unseren Bestell- und Abholservice an, um den Nachschub an Lesestoff zu erhalten. Recherchieren Sie in unserem Onlinekatalog (den Link hierzu finden Sie auf der Website der Gemeinde Mauer/Bücherei) was Sie ausleihen möchten, oder überlassen Sie uns die Auswahl. Wir suchen gerne Medien aus einem bestimmten Genre aus und richten ein individuelles „Überraschungspaket“ für Sie.

Zur Abholung der bestellten Medien und zur Rückgabe der Entleihungen sind wir zu folgenden Zeiten für Sie vor Ort in der Bücherei:

Montag 9-10 Uhr
Dienstag 16-17 Uhr
Donnerstag 16-17 Uhr

Sollte keiner dieser Zeiten für Sie passend sein, melden Sie sich gerne telefonisch oder per E-mail bei uns.

Telefon: 06226/787792

Email: buecherei.mauer@gmx.de



Informationen zur Abfallwirtschaft für Mauer

Abfuhr- und Sammeltermine auf einen Blick März 2021

2Rad-Behälter und Glasbox:

Restmüll	Biomüll	Grüne Tonne plus	Glasbox
15./29.	16./30.	8./22.	11.

Nur nach vorheriger Anmeldung (Tel:07261/931-310) werden abgeholt:

Sperrmüll/Altholz	Grünschnitt
18.	8./22.

Bei **fett** markiertem Datum handelt es sich um einen vom Regelabfuhrtag abweichenden Abfuhrtermin.

Elektrogeräte/Schrott und Alttextilien/Schuhe: Keine Veröffentlichung der Abfuhrtermine mehr. Der Abholtermin wird Ihnen nach der Anmeldung schriftlich mitgeteilt.

Anmeldung für Abholaufträge: Tel. 07261/931-310 oder per Email auftragsannahme@avr-kommunal.de

Sammelboxen für Handys und CDs/DVDs befinden sich im Rathaus, EG, vor Zimmer 02.

Korken (nur Naturkorken):

in die graue Sammeltonne hinter dem Rathaus.

Altpapiersammlung (über SG Viktoria)

Abgabe samstags von 9.00 – 13.00 Uhr, Bauhof, Ziegeleistraße 8 am **13.03., 10.04., 08.05., 12.06., 10.07., 14.08., 11.09., 09.10., 13.11., 11.12.**

Anmeldung für den Abholservice bitte telefonisch bei Harald Weißer unter Tel. 6462 oder info@sgmauer.de

Standesamtliche Nachrichten

Geburtstage:

10.03.2021 Herr Salvatore d'Eugenio 70 Jahre

Bezugnehmend auf die Datenschutz-Grundverordnung werden wir bei den Eheschließungen und Sterbefällen nur noch einen Vornamen veröffentlichen und verzichten auf die Bekanntgabe des Geburtsnamens.

Damit eine Verwendung für kriminelle Zwecke ausgeschlossen werden kann, wird die Anschrift generell nicht mehr veröffentlicht.

Geburt:

28.11.2020 in Heidelberg
Sohna Mariam Conateh
Eltern: Adama Singhateh und Karafa Conateh

Sterbefälle:

12.01.2021 in Bruchsal
Herr Wolfgang Jänich

15.02.2021 in Schwetzingen
Herr Willi Böhler

Sonstiges

Aus dem Fundamt

Zu verschenken

Schreibtisch (Holz/grau) 1,52m x 0,65m x 0,76m Tel. 7895513

Spiegelschrank, 3-türig, 150cm x 70cm mit Lichtschalter Tel. 2197 und 2 Steckdosen, 9 Ablagen

Haben Sie etwas zu verschenken?

Gerne können Sie dies fernmündlich unter der Tel.-Nr. 9220-0 oder persönlich im Rathaus Mauer, Zimmer 10 (Sekretariat) anmelden. Die Veröffentlichung ist für Sie natürlich kostenlos.

Mauermer Bürger unter den 1. Kammersiegern der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald

Wie wir durch einen aufmerksamen Bürger und der Presse erfahren haben, wurde Herr Friedrich Laistner aus Mauer beim Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks als 1. Kammersieger im Bereich des Bäckereihandwerks ausgezeichnet.

Bei diesem landesweiten Wettbewerb dürfen aus jedem der 150 Handwerksberufe diejenigen Handwerker, die ihre Gesellenprüfung im vorhergehenden Ausbildungsjahr als Klassenbeste bestanden haben, teilnehmen. Hierbei wurden im Jahr 2020 von insgesamt 215 Teilnehmern 34 Kammersieger/innen aus der Region zu Siegern erklärt.

Herr Laistner absolvierte seine Ausbildung bei der Bäckerei Hünnerkopf in Neckargemünd.

Wir gratulieren ihm für sein hervorragendes Ergebnis, welches in einer von Pandemie geprägten Zeit bestimmt nicht leicht war.

Bürgermeister Ehret freute sich, dem Preisträger persönlich ein kleines Präsent für seine Leistung zu überreichen.

Wir wünschen Herrn Laistner weiterhin viel Erfolg auf seinem zukünftigen beruflichen Weg.

Ihr Bürgermeister
John Ehret

Ein Museum für den Homo heidelbergensis in Mauer

Erfolgreiche Crowdfunding-Aktion mit der Volksbank Neckartal

Mauer, Februar 2021.

Die Stiftung Urmensch von Mauer hatte im Oktober 2020 dazu aufgerufen, für Aktionen rund um das geplante Museum in Mauer Geld zu spenden. Bis zum Januar 2021 kamen insgesamt 11.876 Euro von 38 Spendern zusammen. Die Volksbank unterstützte die Aktion mit weiteren 10.000 Euro.

„Crowdfunding – der Weg zum Ziel“, schreibt die Volksbank auf ihrem Portal „vieleschaffenmehr.de“. „Was einer alleine nicht schafft, das vermögen viele. Es ist uns ein großes Anliegen, Menschen beim Erreichen ihrer Ziele zu helfen. Bei Crowdfunding geht es darum, dass Ideen, die den Menschen in der Region auf vielfältige Art helfen, eine Chance erhalten, realisiert werden zu können.“

Der Vorstand der Stiftung Urmensch von Mauer und sein Kuratorium haben viele Ideen, wie sie den heutigen Menschen vom Menschen aus der Vorzeit, dem *Homo heidelbergensis* und seiner Lebenswelt erzählen können. Leider fehlten bisher die Mittel, das alles zu realisieren. Die Crowdfunding-Plattform der Volksbank ermöglichte es der Stiftung und den Spendern, zusammen zu finden. Schnell waren 112 Fans mobilisiert und am Ende wurde Dank der zahlreichen Spender aus ganz Deutschland und sogar Österreich das Crowdfunding-Ziel von 10.000 Euro sogar noch übertroffen. „Die Zusatzspende von 10.000 Euro von der Volksbank stockt unser Budget auf fast 22.000 Euro auf. Damit können wir viele Projekte realisieren“, freuen sich Dr. Cornelia Sussieck und Dietrich Wegner, die Vorstände der Stiftung.

Bereits für dieses Jahr sind schon einige Aktionen geplant: Die Einrichtung eines digitalen Museums mit den Fossilien aus Mauer und Umgebung, die Veröffentlichung eines Films über die Grube Grafenrain, der Fundort des *Homo heidelbergensis*, sowie die Herstellung einer Replik des Unterkiefers von Mauer mit modernem 3D-Druckverfahren. „Außerdem werden wir Anfang November gemeinsam mit unserem Kooperationspartner „Klima Arena“ in Sinsheim eine Vortragsreihe zum Thema „Klima und Mensch“, bei der internationale Wissenschaftler zu Wort kommen werden, für alle interessierten Bürger organisieren“, zeigt sich Sussieck schon jetzt begeistert.



(vlnr) Bürgermeister John Ehret, Vorstandsvorsitzender der Volksbank Neckartal Ekkehard Saueressig, die Stifter Dr. Cornelia Sussieck und Dietrich Wegner, neuer Geschäftstellenleiter der VoBa in Mauer Nils Stumpf

Vereine und Organisationen



Förderverein Hallenbad

Einladung zur 1. Mitgliederversammlung des Förderverein Hallenbad Mauer

Liebe Vereinsmitglieder, einen harten Weg hatte unser junger Verein letztes Jahr zurückzulegen. Aufgrund der Corona-Situation dauerten alle Formalien noch länger als man es wohl erwarten durfte. Inzwischen haben wir aber alle Schritte, die uns zu einem vollwertigen e.V. machen, durchschritten.

Und somit laden wir zu unserer ersten Mitgliederversammlung nach der Gründung recht herzlich ein.

Wir haben ausführlich darüber diskutiert, ob wir diese tatsächlich physikalisch oder nur in einer virtuellen Form durchführen sollen. Da aber ein paar grundsätzliche Bestätigungen durch die Mitglieder

erforderlich sind, wollen wir uns, um eventuelle Fragen von Rechtsunsicherheit zu umgehen, nicht auf Abstimmungen in virtueller Form verlassen.

Wir freuen uns nun auf unsere Versammlung am **Montag, den 22. März 2021 um 19.00 Uhr** in der Sport- und Kulturhalle. Es wird ein mit der Gemeinde abgestimmtes Hygienekonzept zur Anwendung kommen. Das Tragen einer FFP2- oder einer medizinischen Maske wird Voraussetzung für die Teilnahme sein und ist selbst mitzubringen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer (entfällt, da noch keine Umsätze 2020)
4. Aussprache über die Berichte
5. Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsänderungen
7. Rückwirkender Einzug der Mitgliedsbeiträge aus 2020
8. Anträge
9. Sonstiges

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann (§ 8 Abs. 4 der Satzung).

Zu Tagesordnungspunkt 6:

Folgende Änderungen bzgl. des Satzungstextes waren im Zuge der Eintragung notwendig und müssen nun von der Mitgliederversammlung bestätigt werden:

§8 Abs. 2

Alter Text:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich im amtlichen Bekanntmachungsorgan, zurzeit das Amtsblatt der Gemeinde Mauer. Auswärtige Mitglieder werden elektronisch per Emaileingeladen. Eine mangelnde Einladung gestattet nicht die Anfechtung eines Beschlusses, wenn rechtzeitig eine Presseveröffentlichung erfolgt ist.

Neuer Text:

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher schriftlich im Amtsblatt der Gemeinde Mauer.

§11 Abs. 3

Alter Text:

...Die Schriftform im vorstehenden Sinn ist gewahrt, wenn die Änderung im amtlichen Bekanntmachungsorgan, zurzeit das Amtsblatt der Gemeinde Mauer, ...

Neuer Text:

... Die Schriftform im vorstehenden Sinn ist gewahrt, wenn die Änderung im Amtsblatt der Gemeinde Mauer, ...

Bitte bleiben Sie gesund!
Mit freundlichen Grüßen

*Claus Trunk
1. Vorsitzender*



**MGV Frohsinn
1863 e.V. Mauer**

**Versüßen Sie sich die Landtagswahl
mit selbstgebackenem Kuchen**

Der MGV „Frohsinn“ 1863 e.V. Mauer bietet, trotz Corona, bei der Landtagswahl 2021 Kuchen To-Go an.

**Am Sonntag, den 14. März 2021
ab 14 Uhr solange Vorrat reicht
im Sängerkammer (bei der Feuerwehr), Ringstr. 2**



Auf Bestellung liefern wir Ihnen auch gerne ein Überraschungspaket mit **6 Stück Kuchen für 10,00 Euro** zwischen 14.00 und 15.00 Uhr nach Hause.

Kontaktadresse für Lieferservice:

- Brigitte Zuber Tel. 0176-82 62 84 24 oder 06226-60119
- Elke Christophel Tel. 0170-46 48 829 oder 06226-7466

Der MGV „Frohsinn“ 1863 e.V. Mauer freut sich über Ihre Unterstützung.



**„Sankt Martin“
Verein für besondere Kinder e.V.**

Jetzt Pfandbon spenden und GUTES tun

So lautet die Aktion, die der REWE Markt Mauer seit 15.12.2020 am „Laufen“ hat.

Wir haben uns sehr gefreut, dass Frau Karabulut und Frau Spagnoli vom REWE Markt Mauer auf unseren Verein zugekommen sind und vorgeschlagen haben, dass für drei Monate, somit bis 15.03.2021 die Kunden ganz leicht und ohne eigenen Aufwand für unsere Familien spenden können.

Dies funktioniert ganz einfach: Leergut abgeben und den Pfandbon anschließend in den Schau- oder auch Briefkasten direkt bei den Leergutautomaten einwerfen. Dies sind zwar meistens nur Kleinbeträge, doch wie sagt ein Sprichwort: „Kleinvieh macht auch Mist“. In diesem Sinne sind bis zum 15.02.2021 bereits 337,25 € zusammengekommen.

Wir bedanken uns bei den zahlreichen unbekanntenen Kunden, die auf diese Weise unseren Verein unterstützen. Aber natürlich bedanken wir uns auch beim Team des REWE Marktes Mauer, dass sie uns für diese Aktion „ausgesucht“ haben.

Es grüßen Sie die Vorstandsmitglieder Julia Kaiser, Bärbel Kaiser, Michaela Engelhart, Heidi Waßmer, Nicole Büchler, Michael Kronz



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Mauer



Pfarrerin Friedericke Brixner
Bahnhofstr. 7, 69256 Mauer
Tel. Nr. 06226/990001
Fax Nr. 06226/990013

E-Mail-Adresse: mauer@kbz.ekiba.de
Webseite: www.evangelische-kirchengemeinde-mauer.de

Bürozeiten von Stephanie Maier:

Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag 15.00 – 17.00 Uhr

Herzliche Einladung zum Gottesdienst anlässlich des Weltgebetstages am Freitag, 05.03.2021, 18.30 Uhr
Der Gottesdienst findet in der evangelischen Kirche statt.
Wer nicht persönlich am Gottesdienst teilnehmen kann oder möchte, unter www.weltgebetsag.de oder bei BibelTV finden Sie Alternativen.

Gerne werfen wir Ihnen den Ablauf auch ein – melden Sie sich einfach im Pfarramt.

Bitte tragen Sie eine FFP-2-Maske oder eine OP-Maske und beachten das derzeit gültige Schutzkonzept für unsere Gottesdienste. Vielen Dank.

Der nächste Gottesdienst findet statt am:

Sonntag, 07.03.2021, 10.00 Uhr
Gottesdienst mit Pfarrerin Friedericke Brixner

Sonntag, 14.03.2021, 10.00 Uhr
Gottesdienst mit Pfarrerin Friedericke Brixner

Mittwoch, 10.03.2021, 17.00 Uhr
Online-Treffen der Konfis

Abschied und Neuanfang als Kirchendienerin

Am vergangenen Sonntag, 28.02.2021 haben wir Annemarie Maier als Kirchendienerin verabschiedet. Acht Jahre lang hat sie sich um alles, was mit dem Kirchengebäude zusammenhängt, gekümmert: Blumenschmuck richten, Ordnung halten, Ansprechpartnerin für Brautpaare und die Glockenwartungsfirma, auf- und zuschließen bei den unterschiedlichsten Gelegenheiten, das Läuten der Glocken... Zuverlässig und treu war Frau Maier Sonntag für Sonntag da. Die freien Wochenenden, die ihr ja zustanden, waren an einer Hand abzählbar.

Annemarie Maier hat mit großem Engagement unser Gottesdienstleben mitgetragen und bereichert.

Wir danken ihr von Herzen für ihre Arbeit und wünschen ihr Gottes Segen im wohlverdienten Ruhestand. Ihr Mann und ihre Söhne packten bei vielen großen und kleinen Anlässen mit an, auch ihnen gilt unser großer Dank!

Herzlich begrüßen wir Maxie Oberholz, die ihren Dienst als Kirchendienerin nun zum 1. März begonnen hat. Sie hatte schon Gelegenheit, sich etwas einzuarbeiten und in die verschiedenen Aufgaben reinzuschnuppern.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen ihr Gottes Segen!

Jubelkonfirmation

Am Sonntag, 21.03.2021, feiern wir in zwei Gottesdiensten Jubelkonfirmation. Da dieser Festgottesdienst im vergangenen Jahr leider entfiel, wurde der Jahrgang der goldenen Konfirmation aus dem Jahr 2020 mit eingeladen, weil dieser Jahrgang zum ersten Mal ein Konfirmationsjubiläum begeht.

Alle, die ein Jubiläum begehen, sind mit einer weiteren Person zum Gottesdienst eingeladen.

Falls Sie in diesem Jahr ein Konfirmationsjubiläum haben und sich z. B. aus gesundheitlichen Gründen nicht angemeldet haben, können Sie das Jubiläum auch im kommenden Jahr mitfeiern. Melden Sie sich dazu gerne im Pfarramt.

Wochenspruch: *Wer die Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes.*

Lukas 9,62

Kath. Seelsorgeeinheit und Kirchengemeinde Neckar-Elsenz



St Bartholomäus Mauer

St Martin Meckesheim

Kath. Pfarramt

Bahnhofstraße 13, 69256 Mauer

Tel. 06226/990324; FAX 990389

e-mail: mauer@kath-neckar-elsenz.de

homepage: www.kath-neckar-elsenz.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro Mauer

Das Pfarrbüro ist vorübergehend im Home Office.

Das Pfarrbüro in Bammental 06223-489010 ist zu den Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 9.00 – 11.00 Uhr und Dienstag 17.00 – 19.00 Uhr

oder Email s.wiegand@kath-neckar-elsenz.de erreichbar.

Pfarrer Stern 06226-990324

Pfarrer Szeles 06223-3200

Donnerstag, 4. März

9.00 MECK Eucharistiefeier (S)

Freitag, 5. März Herz-Jesu-Freitag

10.00 NGD Ewige Anbetung (Frau Jacob)

18.30 MAU Ökum. Weltgebetstag der Frauen in der evangelischen Kirche (Team)

Samstag, 6. März

18.00 MÖ Eucharistiefeier in Maria Gottesmutter, † Hermine Weiser, Rosa Beetz, † Elisabeth Beitz, † Gertrud u. Konrad Waibel u. alle Ang., Gertrud u. Klaus Sauer, † Anna Kroll, Magdalena u. Heinz Blazytko (S)

Sonntag, 7. März, 3. Fastensonntag

9.15 MAU Eucharistiefeier (S)

9.15 NGD Eucharistiefeier mit Sonderkollekte für die Kirchenrenovierung, † Josefine Adamski (FL)

10.45 ARCHE Ökum. Gottesdienst (Jo)

17.00 ARCHE Kindergottesdienst online

Montag, 8. März

17.00 MAU Rosenkranz

18.00 ARCHE Eucharistische Anbetung (Andrea Engel)

Mittwoch, 10. März

10.00 NGD Eucharistiefeier (S)

18.30 MAU Eucharistiefeier (SZ)

Donnerstag, 11. März

9.00 MECK Eucharistiefeier (SZ)

Freitag, 12. März

18.30 ARCHE Taizégebet fällt aus

18.30 MÖ Eucharistiefeier in Maria Gottesmutter, † Maximilian Beitz, † Marianne u. Jakob Stöckl (S)

Samstag, 13. März

17.30 MECK Rosenkranz

18.00 MECK Eucharistiefeier, JT † Maria und Alex Butscher und Eltern, † Martha Heck und Elisabeth Künzig (SZ)

Sonntag, 14. März, 4. Fastensonntag (Laetare)

9.15 NGD Eucharistiefeier, † Janina u. Anton Nita, † Familie Fuklin (S)

9.15 MÜCK Eucharistiefeier (SZ)

10.00 MAU Wort-Gottes-Feier (Team)

10.00 WAHI Wort-Gottes-Feier fällt aus

10.45 ARCHE Eucharistiefeier (H)

Eucharistische Anbetung in Meckesheim St. Martinskirche

Montag, 12.04.2021, von 19 – 20 Uhr

Eucharistische Anbetung in der Arche, Neckargemünd

Herzliche Einladung zur Eucharistischen Anbetung. Wir treffen uns jeden zweiten Montag im Monat um 18 Uhr

Termine: 8. März und 12. April

Neuapostolische Kirchengemeinde

siehe unter Eschelbronn, Seite 13



Wir sind für SIE DA! effektiv und geschützt

DAS können WIR für SIE PRIVAT anbieten:

- » **Buch-Erstellung und Druck:** Sie haben in der Zwischenzeit ein kleines (oder großes) Buch geschrieben oder eine lange in Ihnen schlummernde Idee umgesetzt...

Express-Service

- » **Ausdrucke** – Ihre Vorlagen können Sie uns per e-Mail übermitteln...
- » **Grafikleistungen** gerne kontaktlos per e-Mail oder Smartphone...

DAS können WIR für IHR UNTERNEHMEN im 48-Stunden-Service anbieten:

- » **Schnell erstellte Webseiten**
- » **Gestaltung und Druckprodukte**

Anruf genügt. **Hol- und Bring-Service**
GESCHÜTZT nach Absprache.

Mit uns können Sie direkt reden!

Ihre Experten:

Uwe Schneider

Dennis Schneider

Kevin Bechtel

☎ 0 62 26 - 99 39 0

WerbeDruck Uwe Schneider

74909 Meckesheim

wds@wds-druck.de

www.wds-druck.de